

Leipziger  
Tage



ziger  
blatt

No. 139. Sonnabends

den 16. November 1811.

**Ebler Zug**  
der Leipziger Bürgerschaft und Einwohner  
als die Sturmglocke am 14. November  
Vormittags zwischen zehn und halb elf Uhr ertönte.

Vorgestern, am 14. November, ertönte Vormittags zwischen zehn und ein halb elf Uhr die Sturmglocke mit einem Schläge von unsern Thürmen, und nach diesem Zeichen war laut der neuen Feuerordnung zu vermuthen (Seite 58. S. 52.) daß entweder zum Peters- thore hinaus auf dem Gerlachschen Gute und den daran gränzenden Häusern, oder auf dem Brandvorwerke; zu dem Grimmaischen Thore hinaus auf der Milchinsel; zum Ransstädter Thore hinaus auf der Funkenburg, den Ziegelscheunen, oder zum Hallischen Thore hinaus in Pfaffendorf oder in der Scharfrichterey Feuer ausgebrochen sey, das die schnellste, thätigste Rettungsanstalt erfordere. Die ganze Stadt nebst den Vorstädten war von einem heftigen Schreck ergriffen, und Jeder eilte, seiner Pflicht, wie sie ihm die neue Feuerordnung vorschreibt, Genüge zu leisten. Zwar

rennte in einigen Gassen eins gegen das andere, weil der Feuerlärm vom Thurm herab an und für sich kein bestimmtes Merkzeichen war; allein die Feuerpolizey hat jedem seinen Platz angewiesen, und findet er sich an diesem ein, so ergibt es sich sodann schon weiter, ob er entweder zur Rettung selbst, oder zur Obacht anderer nicht minder nöthigen Pflichten, damit das Ganze zu Einem Zweck hinarbeite, beordert wird. Auf die Befriedigung der augenblicklichen Neugierde kann unmöglich Rücksicht genommen werden, so gut auch dafür die Feuerordnung die nöthigsten Maßregeln (S. 39) ergriffen hat. Einzig und allein ist die Seele dieser Anstalt, daß Jeder, er gehöre, seiner Function nach, wohin er wolle, und wer er auch seyn mag, er sey nun der untergeordnete oder der dirigirende und befehlisgende Theil, möglichst schnell gegenwärtig sey, um entweder die nöthige Ordre zu ertheilen oder zu vollziehen.

Der Regel nach hätte der Thürmer, wenigstens nach der Vorschrift besagter Feuerordnung nicht stürmen sollen; allein aus diesem Versessen ist doch gewiß für die Folgezeit auch etwas